

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.10.2016

Geschäftszeichen:

II 33-1.54.1-1/16

Zulassungsnummer:

Z-54.1-541

Geltungsdauer

vom: **12. Oktober 2016**

bis: **10. April 2020**

Antragsteller:

Kessel AG

Bahnhofstraße 31

85101 Lenting

Zulassungsgegenstand:

Anwendungsbestimmungen sowie nicht harmonisierte Eigenschaften für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1 mit CE-Kennzeichnung:

Abscheideranlagen aus Kunststoff bestehend aus einem Abscheider und einem unterhalb des Abscheiders angeordneten Schlammfang

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand sind Anwendungsbestimmungen und nicht harmonisierte¹ Eigenschaften für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1² mit Abscheidern verschiedener Nenngrößen.

Die Abscheideranlagen bestehen im Wesentlichen aus den Komponenten Schlammfang und Abscheider gemäß Anlage 1. Die Komponenten Schlammfang und Abscheider sind in einem Behälter angeordnet. Die Behälter der Abscheideranlage bestehen aus Kunststoff PE.

Die Leistung der wesentlichen Merkmale Brandverhalten, Flüssigkeitsdichtheit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit nach DIN EN 1825-1 ist vom Hersteller erklärt worden. Die Abscheideranlagen sind auf der Grundlage des Anhangs ZA dieser harmonisierten Norm mit der CE-Kennzeichnung versehen.

- 1.2 Die Abscheideranlagen sind zum Erdeinbau bestimmt. Sie sind in befahrbaren oder nicht befahrbaren Bereichen einsetzbar.
- 1.3 Die Abscheideranlagen dürfen eingesetzt werden, um direkt abscheidbare Fette und Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus dem Schmutzwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe zurückzuhalten.

Sie sind zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Abscheideranlagen

2.1.1 Eigenschaften und Aufbau nach DIN EN 1825-1

Mit der vom Hersteller vorgelegten Leistungserklärung wird erklärt, dass die Leistung der Abscheideranlagen im Hinblick auf deren wesentliche Merkmale Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und Flüssigkeitsdichtheit gemäß dem in der DIN EN 1825-1 vorgesehenen System zur Bewertung 4 erbracht wurde.

Die Behälter der Abscheideranlagen und die Bauteile, aus denen die Verbindungen der Abscheider zu Zu- und Ablauf hergestellt werden, bestehen aus Kunststoff mit der Brandverhaltensklasse E. Die Leistung der Brandverhaltensklasse hat der Hersteller gemäß dem in DIN EN 1825-1 vorgesehenen System zur Bewertung 3 erklärt.

Auf der Grundlage dieser Leistungserklärung ist der Hersteller berechtigt, die Abscheider mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

Die Fettabscheider bewirken die Trennung organischer Fette und Öle vom Schmutzwasser allein aufgrund der Schwerkraft.

Die Bestimmung der Nenngröße erfolgte gemäß DIN EN 1825-1, Abschnitt 5.5.3 a) durch hydraulische Prüfung.

Der Antragsteller hat die Wirksamkeit der Abscheider nach DIN EN 1825-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 durch die Prüfstelle LGA Landesgewerbeanstalt Bayern, Zweigstelle Würzburg prüfen und bestätigen lassen und die Prüfberichte dem DIBt vorgelegt.

¹ Standsicherheit, Dichtheit gegenüber Fetten

² DIN EN 1825-1:2004-12 Abscheideranlagen für Fette; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.1-541

Seite 4 von 10 | 12. Oktober 2016

Die Schlammfänge und die Abscheider sind in einem Behälter angeordnet. Die Schlammfänge sind unterhalb der Abscheideräume angeordnet. Die Abscheider und die Schlammfänge entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 3.

Die Aufsatzstücke für die Verlängerung des Schachtaufbaus entsprechen hinsichtlich der Gestaltung und der Maße den Angaben der Anlage 4.

Die Rohrdurchführungen der Zu- und Abläufe entsprechen den Angaben der Anlage 2.

2.1.2 Nicht harmonisierte Eigenschaften

2.1.2.1 Standsicherheit³

Die Behälter der Abscheideranlagen bestehen aus Kunststoff. Sie sind für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis Gruppe E2 bzw. bis Gruppe E4 nach DIN 19901⁴ gemäß der gutachterlichen Stellungnahme S-N / 160143 und S-N / 150360 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, Nürnberg unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2.1 und 4 standsicher.

2.1.2.2 Dichtheit gegenüber Fetten⁵

Die Behälter der Abscheideranlagen bestehen aus Kunststoff. Sie sind dicht gegenüber Fetten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Behälter für die Abscheideranlagen sind werkmäßig mit Wanddicken gemäß den Angaben der Anlage 1 durch Rotationssintern herzustellen. Die Aufsatzstücke sind werkmäßig aus PP im Spritzgussverfahren oder aus PE durch Rotationssintern herzustellen.

Für die Herstellung der Behälter und Aufsatzstücke dürfen nur die beim DIBt hinterlegten und mit Handelsname, Hersteller und Kennwerten genauer bezeichneten Formmassen aus PE bzw. PP verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung der Abscheideranlagen ist auf der Grundlage der Leistungserklärung in Bezug auf DIN EN 1825-1, Anhang ZA vom Hersteller vorzunehmen.

Die Abscheideranlagen sind vom Hersteller gemäß DIN EN 1825-1, Abschnitt 6 an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Abscheideranlage für Fette nach DIN EN 1825-1
- Nenngröße
- Volumen des Fettabscheiders in l oder m³
- Volumen des Schlammfanges in l oder m³
- Speichermenge an Fett in l oder m³
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Gruppe der maximalen Verkehrslast gemäß DIN 19901
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

³ Die Standsicherheit ist gemäß DIN EN 1825-1, Abschnitt 5.4.1 national zu regeln.

⁴ DIN 19901:2012-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fette – Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

⁵ Die Dichtheit gegenüber Fetten ist von DIN EN 1825-1 nicht erfasst.

Zusätzlich sind die Abscheideranlagen in Bezug auf die Eigenschaften gemäß dem Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom Hersteller mit der Wanddicke des Behälters, der zulässigen Belastungsgruppe sowie dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheideranlagen in Bezug auf die nicht harmonisierten Eigenschaften in Verbindung mit den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Ergänzung der im Rahmen der DIN EN 1825-1 bestehenden werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Abscheideranlagen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist bezüglich der nicht harmonisierten Eigenschaften eine ergänzende werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Durch die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion wird sichergestellt, dass die von ihm hergestellten Abscheideranlagen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll durch die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ergänzt werden:

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile für die Behälter:
Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204⁶ durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller der Abscheideranlage bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung der Behälter der Abscheideranlage durchzuführen sind:

Der Schmelzindex und die Dichte des Formstoffes (Behälter und Aufsatzstücke) sind an anfallenden Abschnitten (z. B. Stutzen, Öffnungen) einmal im Fertigungsquartal jedoch mindestens an jedem 50. Abscheiderbehälter auf Einhaltung der Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle zu prüfen.

Tabelle: Kennwerte Formstoff

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Anforderung
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ⁷ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 _(a) + 15 %
Dichte	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ⁸	D _(e) = D _(a) ± 15 %

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmassen)

Index e = gemessener Wert nach der Verarbeitung (am Behälter)

⁶ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
⁷ DIN EN ISO 1133:2000-02 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten
⁸ DIN EN ISO 1183-1:2000-07 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nichtverschäumten Kunststoffen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.1-541

Seite 6 von 10 | 12. Oktober 2016

Bei der Ermittlung der Werte für den Schmelzindex und die Dichte sind die jeweiligen Mittelwerte aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

- Kontrollen und Prüfungen, die an den fertigen Behältern durchzuführen sind:

Die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Behälter pro Baugröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Für die Wanddicke der Behälter ist eine Toleranz von -1,0 mm, +3,0 mm einzuhalten.

Die Wanddicken der Aufsatzstücke sind Mindestmaße und dürfen nicht unterschritten werden.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Toleranzen DIN 4040-100⁹, Abschnitt 5.8.

Die Ergebnisse der der ergänzenden Kontrollen und Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

3.1 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheideranlagen ist DIN EN 1825-2¹⁰, Abschnitt 6 zugrunde zu legen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Sofern das in der Abscheideranlage vorhandene Schlammfangvolumen nicht dem erforderlichen Schlammfangvolumen entspricht, ist dem Abscheider ein weiterer Schlammfang mit einem Volumen von mindestens 100 x NS vorzuschalten.

⁹ DIN 4040-100:2004-12 Abscheideranlagen für Fette – Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

¹⁰ DIN EN 1825-2:2002-05 Abscheideranlagen für Fette; Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.1-541

Seite 7 von 10 | 12. Oktober 2016

- 3.3 Die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 und (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sind zu beachten. Die Abscheideranlage ist nicht geeignet, die Anforderung einzuhalten, feste Bestandteile mit einer Größe von ≥ 6 mm zurückzuhalten. Hierfür sind soweit erforderlich zusätzliche Behandlungsstufen vorzusehen.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jeder Abscheideranlage ist vom Hersteller eine Einbauanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie die Einbaubedingungen, die sich aus DIN 19901 in Verbindung dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 2.1.2.1 ergeben, enthalten muss.

- 4.1.2 Beim Einbau sind die dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegten Randbedingungen (für Gruppe E2 siehe Anlagen 5 bis 8 und für Gruppe E4 siehe Anlagen 9 bis 12) sowie die Angaben der Anlagen 13 und 14 zu berücksichtigen.

Die Abscheideranlagen können in befahrbaren oder nicht befahrbaren Bereichen eingebaut werden. Der minimale Abstand zwischen Geländeoberkante und Behälteroberkante beträgt mindestens 0,36 m und maximal 1,12 m (siehe Anlagen 5 bis 12)

Abscheideranlagen ohne lastverteilende Stahlbetonplatte dürfen nur in Bereiche mit Verkehrslasten der Gruppen bis E2 gemäß den Angaben in den Anlagen 5 bis 8 eingebaut werden. Der Einbauort ist durch geeignete Maßnahmen (Einfriedungen, Warnschilder) gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.

Bei Anlagen, die im befahrenen Bereich mit Verkehrslasten bis Gruppe E4 eingebaut werden, ist zur Lastableitung eine Stahlbetonplatte gemäß den Angaben der Anlagen 9 bis 12 einzubauen. Die Abmessungen und der Bewehrungsplan für die Stahlbetonplatte sind vom Hersteller der Abscheider der einbauenden Firma zur Verfügung zu stellen.

Abscheideranlagen der NS 1 bis NS 4, bei denen der Abstand vom Grundwasserspiegel bis Oberkante Behälter weniger als 0,6 m beträgt, ist ein unbewehrter Betonring über der untersten Rippe der Behälter gemäß den Angaben der Anlagen 7 und 11 einzubauen. Abscheideranlagen der NS 7 bis NS 12,5, bei denen der Abstand vom Grundwasserspiegel bis Oberkante Behälter weniger als 1,2 m beträgt, ist ein unbewehrter Betonring über der untersten Rippe der Behälter gemäß den Angaben der Anlagen 8 und 12 einzubauen.

Schachtverlängerungen sind mit Aufsatzstücken gemäß den Angaben der Anlage 4 entsprechend den Angaben der Anlagen 6 und 10 einzubauen.

Die Schachtdeckungen sind so aufzulagern, dass keine Einzellasten in die Schächte eingeleitet werden.

Der Einbau muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers gemäß den Angaben der Anlagen 13 und 14 erfolgen. Im Übrigen gilt für den Einbau DIN EN 1825-2, Abschnitt 7 in Verbindung mit DIN 4040-100, Abschnitt 5.

- 4.1.3 Hinsichtlich der Maße von Einsteig- und Kontrollschächten gelten die Anforderungen von EN 476¹¹, Abschnitt 6.

4.2 Zugänglichkeit

Die Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass alle Teile der Abscheideranlage, die regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, zugänglich oder mit allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erreichbar sind.

¹¹ DIN EN 476:1997-08 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.1-541

Seite 8 von 10 | 12. Oktober 2016

Insbesondere sind sicherzustellen:

- im Betriebszustand (befüllte Abscheideranlage)
 - Einsehbarkeit des Flüssigkeitsspiegels, vorrangig im Bereich der Zu- und Abläufe (direkt oder mit maximal einer Spiegelumlenkung)
 - Zugänglichkeit zur Schichtdickenmessung im Schlammfang und im Abscheider
- im entleerten Zustand
 - Zugänglichkeit der Zu- und Abläufe
 - Ermöglichung der Generalinspektion einschließlich Abdichtung für die Dichtheitsprüfung

Gegebenenfalls sind vom Hersteller geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrolle und Wartung vorzusehen.

4.3 Überprüfung nach dem Einbau

Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage gemäß Abschnitt 5.2.3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Abscheideranlage ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen enthalten muss.

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 1825-2, Abschnitt 8 in Verbindung mit DIN 4040-100, Abschnitt 12 und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

5.1.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Entsorgungen, Wartungen und Überprüfungen, sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

5.1.3 Bei allen Arbeiten im Rahmen von Betrieb und Wartung sind die einschlägigen arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Tätigkeit) bleiben unberührt.

5.2 Maßnahmen zur Entleerung, Wartung und Überprüfung

5.2.1 Entleerung

Die Abscheideranlagen sind mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich, zu entleeren und zu reinigen.

Sollten große Mengen Fett oder Schlamm anfallen, so sind die die Schichtdicken von Fett und Schlamm durch den Betreiber in entsprechend kurzen Zeiträumen zu kontrollieren und die Entsorgung in kürzeren Zeitabständen zu veranlassen. Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfangs (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen für die Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.1-541

Seite 9 von 10 | 12. Oktober 2016

In Verbindung mit der Entleerung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage (einschließlich Entfernung von Verkrustungen und Ablagerungen),
- Reinigung der geruchsdichten Abdeckung und Kontrolle der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit,
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung (falls vorhanden),
- Füllen der Abscheideranlage bis zum Ruhewasserspiegel. Das Wiederbefüllen der Abscheideranlagen muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

5.2.2 **Wartung**

Die Abscheideranlage ist jährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen¹² zu warten.

Neben den Maßnahmen der Entleerung sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Innenwandflächen der Behälter der Abscheideranlage,
- Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen (falls vorhanden).

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

5.2.3 **Überprüfung (Generalinspektion)**

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen¹³ auf ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Bemessung der Abscheideranlage,
- baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage (Dichtheitsprüfung gemäß DIN 4040-100, Abschnitt 13),
- Zustand der Innenwandflächen, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Ausführung der Lüftungsleitung der Abscheideranlage als Lüftungsleitung über Dach nach DIN EN 1825-2, Abschnitt 7.4,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der entnommenen Inhaltsstoffe der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).

Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel zu erstellen. Wurden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

¹² Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

¹³ Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

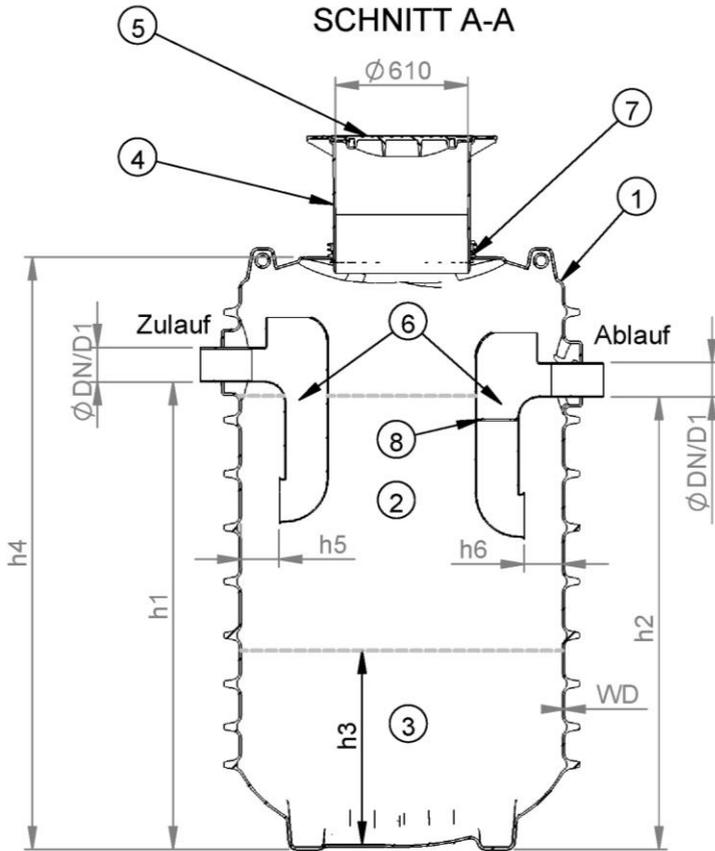
Nr. Z-54.1-541

Seite 10 von 10 | 12. Oktober 2016

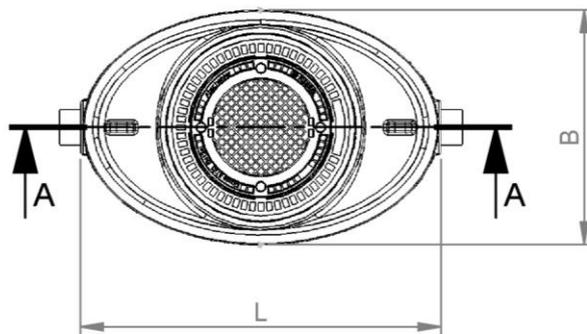
- 5.3 Reparaturen sind entsprechend den Herstellerangaben durch Fachbetriebe, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, durchzuführen.

Dagmar Wahrmund
Referatsleiterin

Beglaubigt



- ① Behälter (PE)
- ② Fettabscheider
- ③ Schlammfang
- ④ Aufsatzstück (PP)
- ⑤ Abdeckung (GG)
- ⑥ Zu- und Ablaufteile (PE,PE)
- ⑦ Dichtung (NBR)
- ⑧ Aufstaublende



Typ	NS	WD	DN	D1	Inhalt	Inhalt	h1	h2	h3	h4	h5	h6	L	B
		[mm]		[mm]	FS [l]	SF [l]	[mm]							
1a	1	12	100	110	40	100	700	630	220	1250	175	175	1490	1090
1b	1	12	100	110	40	100	870	800	220	1470	175	175	1490	1090
2	2	12	100	110	80	200	870	800	345	1470	175	175	1490	1090
3a	3	12	100	110	120	300	1015	945	445	1615	175	175	1490	1090
3b	3	12	100	110	120	300	1175	1105	445	1775	175	175	1490	1090
4	4	12	100	110	160	400	1175	1105	550	1775	175	175	1490	1090
7	7	14	150	160	280	700	1705	1635	775	2330	175	175	1660	1090
8,5	8,5	14	150	160	340	850	1755	1685	920	2330	175	175	1660	1090
10	10	14	150	160	400	1000	2170	2100	1050	2750	175	175	1660	1090
12,5	12,5	14	200	200	500	1250	2195	2125	1280	2750	175	175	1660	1090

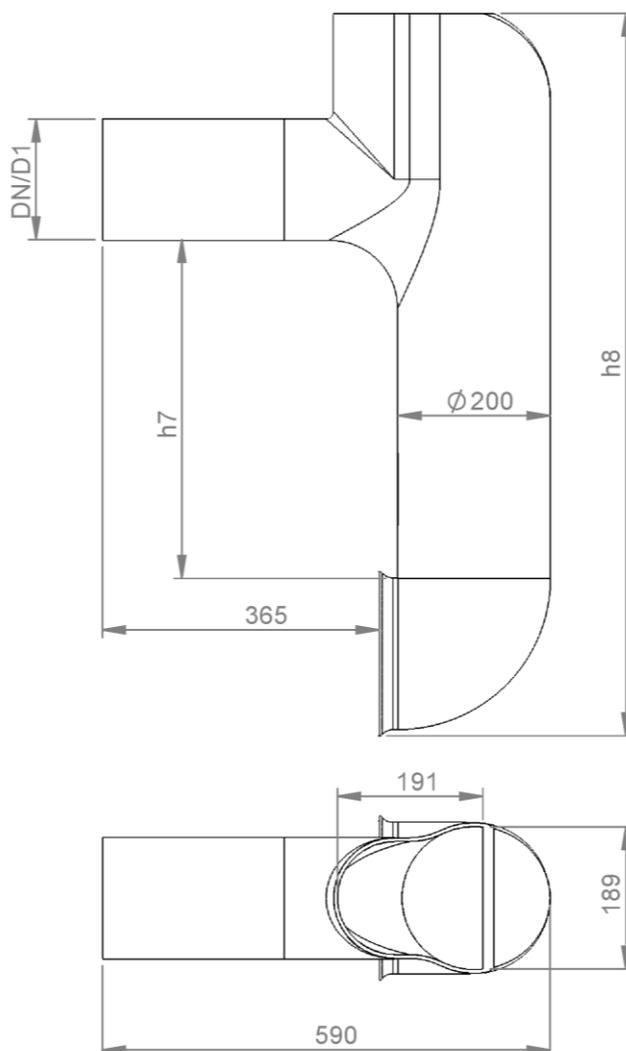
Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

NS 1 bis NS 12,5

Anlage 1

Zu- und Ablaufteile

Typ	NS	h7	h8	DN	D1
		[mm]	[mm]		
1a	1	115	525	100	110
1b	1	155	565	100	110
2	2	155	565	100	110
3a	3	205	615	100	110
3b	3	250	660	100	110
4	4	250	660	100	110
7	7	460	960	150	160
8,5	8,5	460	960	150	160
10	10	460	960	150	160
12,5	12,5	545	1045	200	200



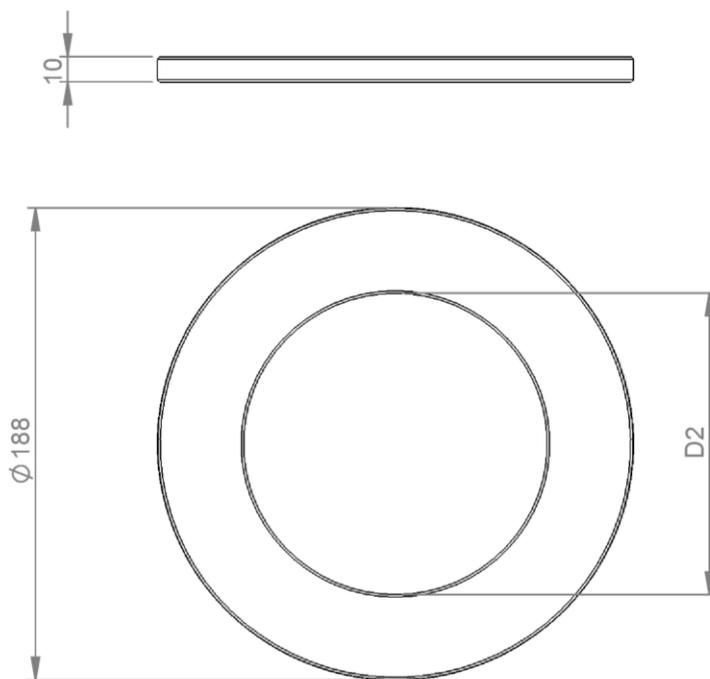
Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Details
 Zu- und Abläufe

Anlage 2

Aufstaublenden

Typ	NS	D2 [mm]
1a	1	80
1b	1	80
2	2	80
3a	3	90
3b	3	90
4	4	110
7	7	110
8,5	8,5	110
10	10	120
12,5	12,5	130

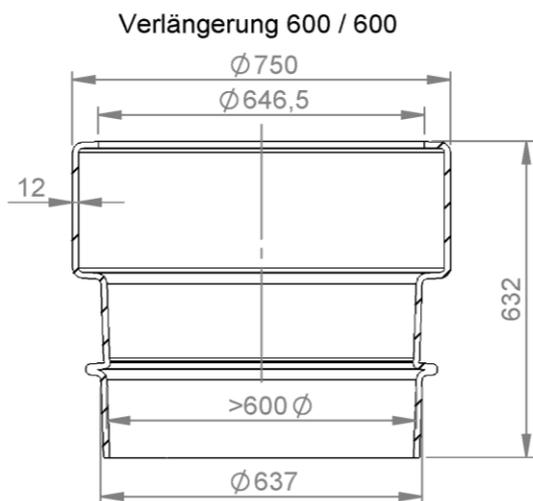


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.1-541

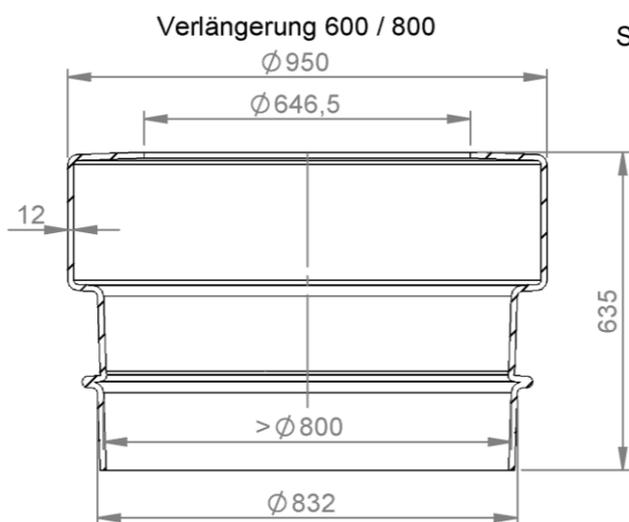
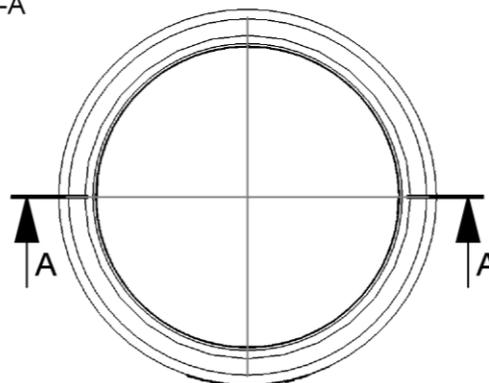
Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Details
 Aufstaublenden

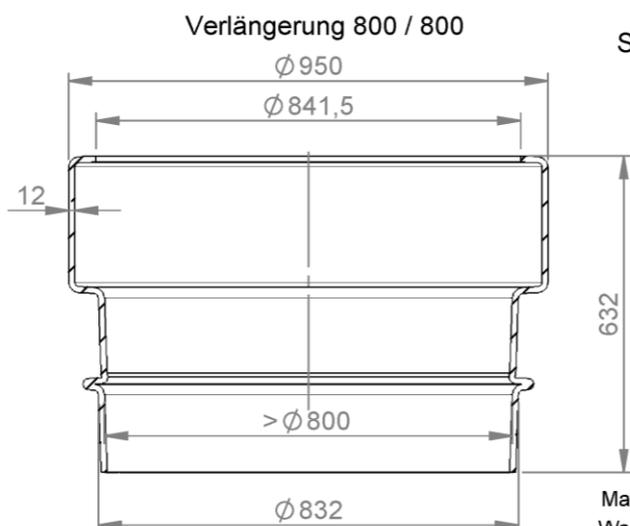
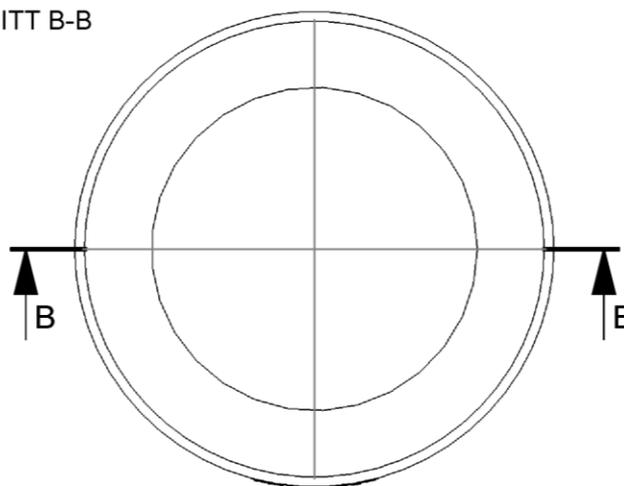
Anlage 3



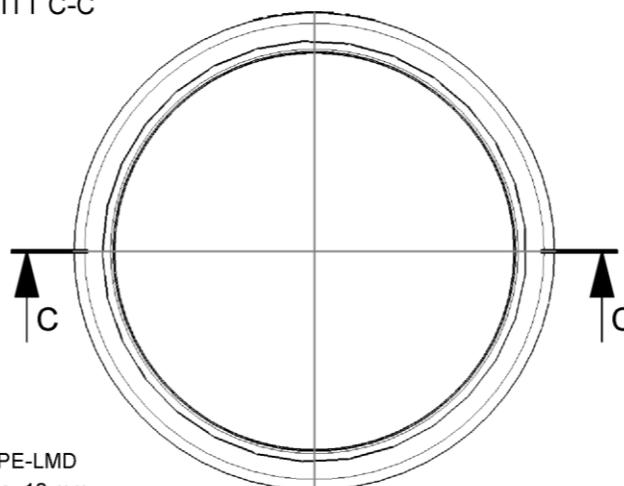
SCHNITT A-A



SCHNITT B-B



SCHNITT C-C

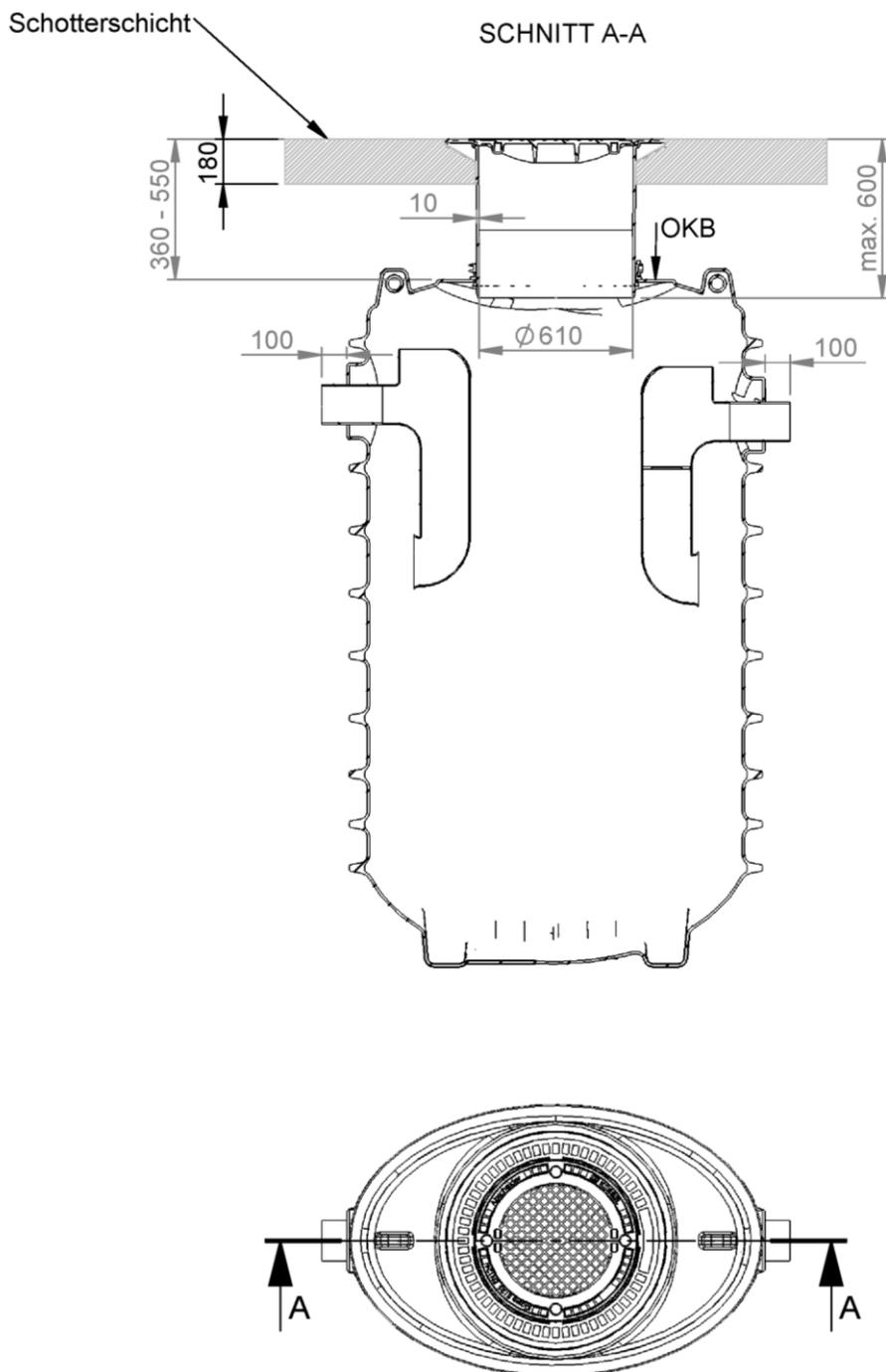


Material: PE-LMD
 Wanddicke: 12 mm

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Verlängerung Schachtaufbau

Anlage 4

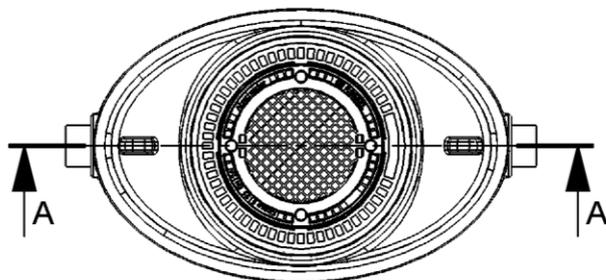
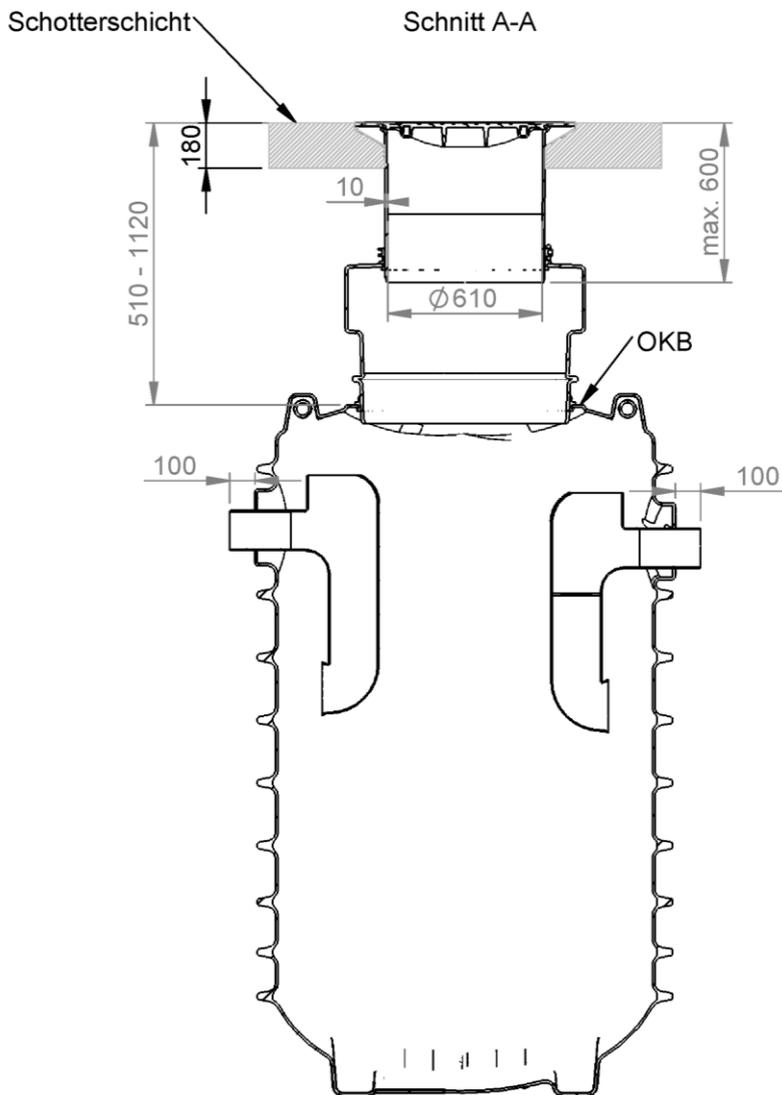


max. Grundwasserstand bis:
 - 1,2m unter Oberkante Behälter (OKB) bei NS7 - NS12,5
 - 0,6m unter Oberkante Behälter (OKB) bei NS1 - NS4

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E2

Anlage 5

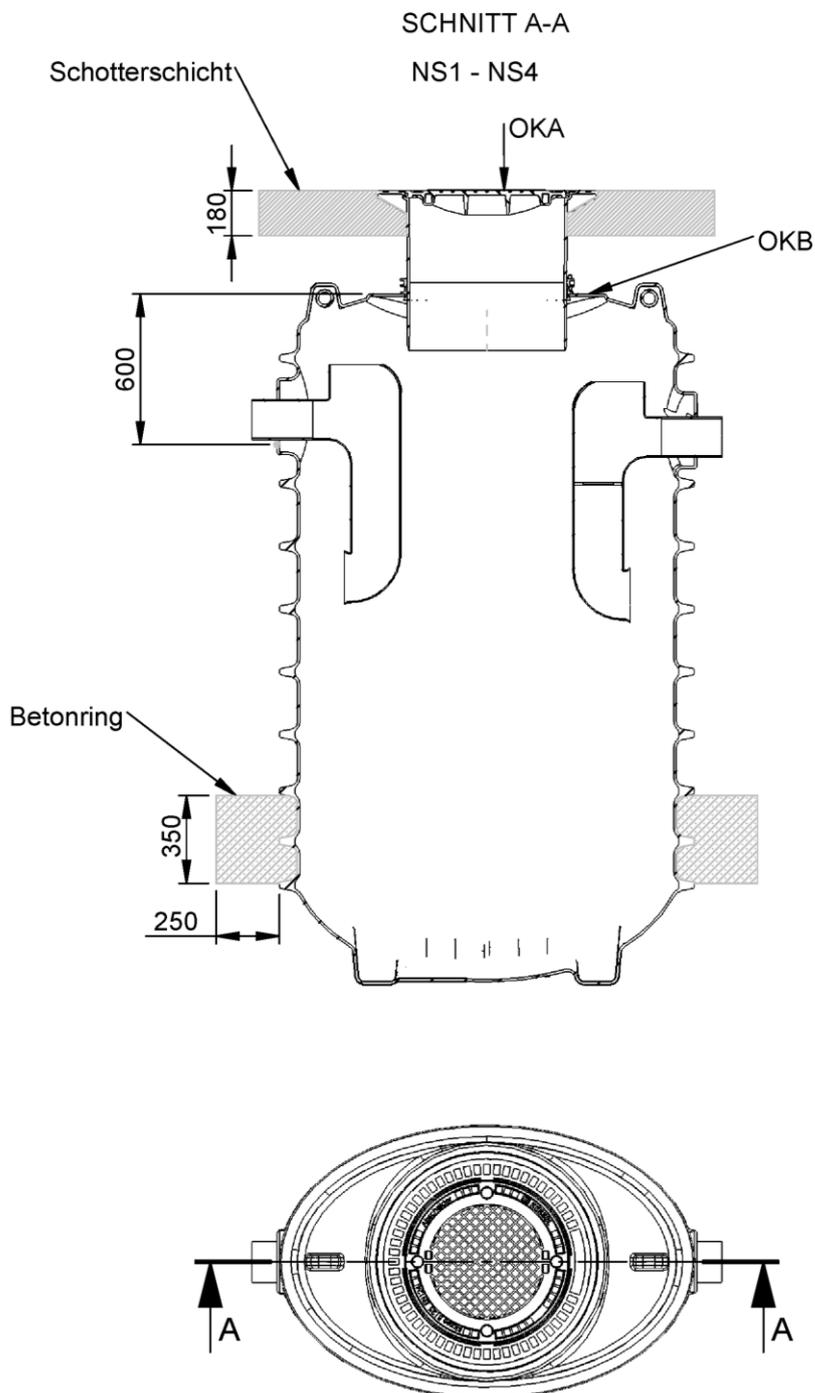


- max. Grundwasserstand bis:
- 1,2m unter Oberkante Behälter (OKB) bei NS7 - NS12,5
 - Oberkante Behälter (OKB) bei NS1 - NS4

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E2 mit Schachtverlängerung

Anlage 6



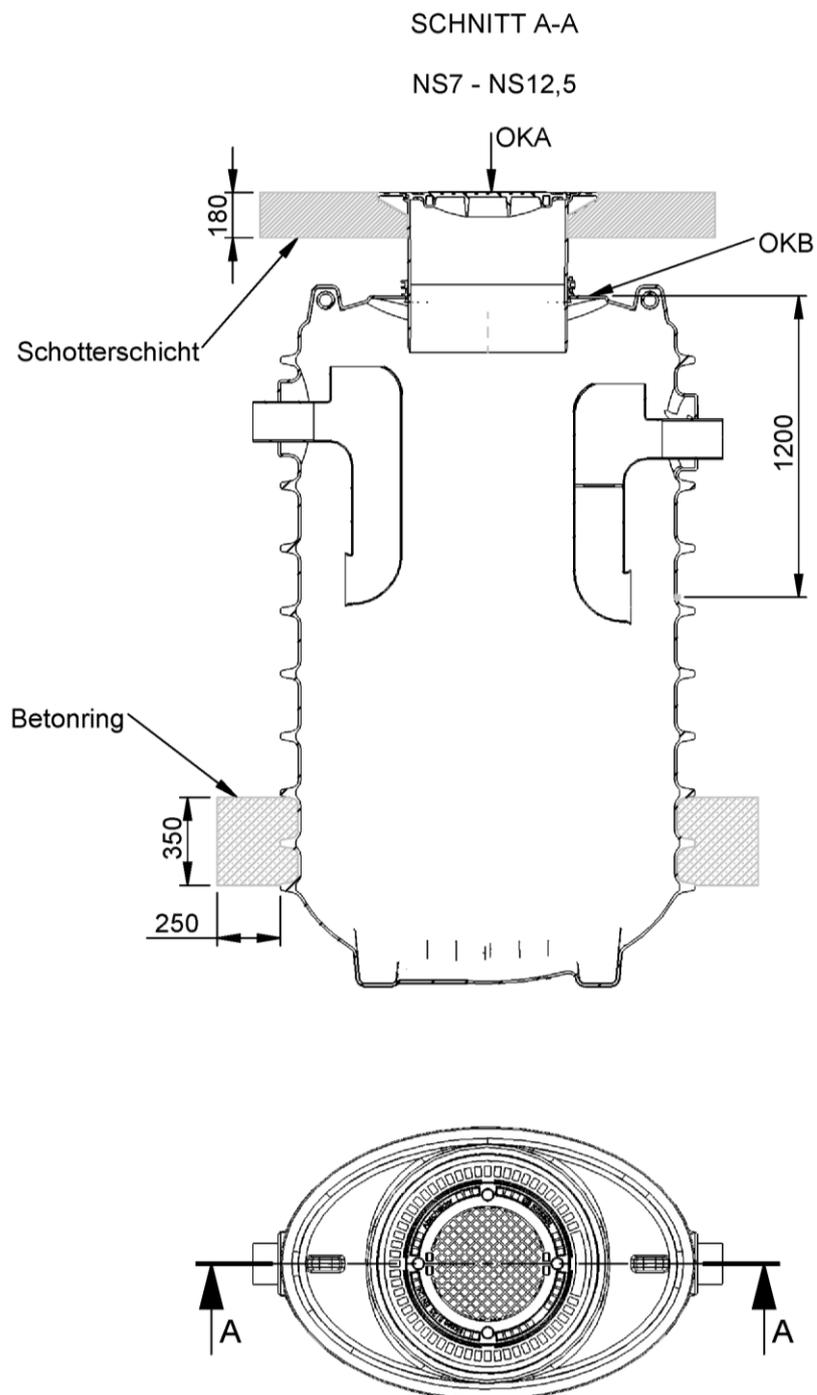
Wenn der Abstand vom Grundwasserspiegel bis Oberkante Behälter (OKB) weniger als 0,6m beträgt, ist zusätzlich ein Betonring einzubringen. Dies gilt für NS1, NS2, NS3 und NS4.

max. Grundwasserstand bis Oberkante des Aufsatzstücks (OKA)

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau der NS 1 bis NS 4 mit Betonring für Verkehrslasten bis Gruppe E2 bei minimaler Überdeckung

Anlage 7



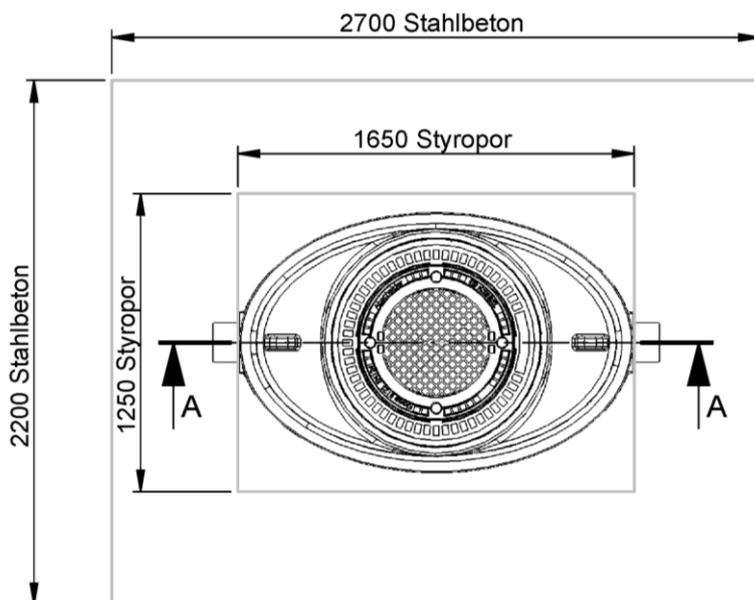
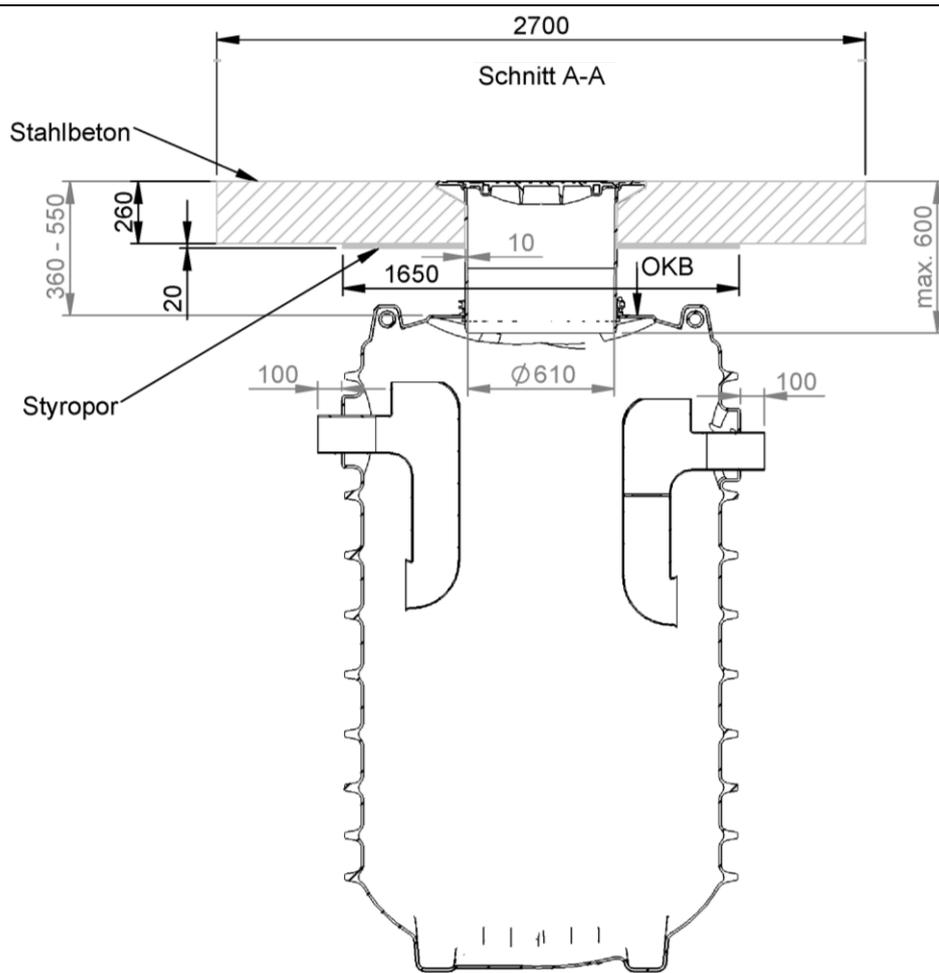
Wenn der Abstand vom Grundwasserspiegel bis Oberkante Behälter (OKB) weniger als 1,2m beträgt, ist zusätzlich ein Betonring einzubringen. Dies gilt für NS7, NS8,5, NS10 und NS12,5.

max. Grundwasserstand bis Oberkante des Aufsatzstücks (OKA)

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau der NS 7 bis NS 12,5 mit Betonring für Verkehrslasten bis Gruppe E2 bei minimaler Überdeckung

Anlage 8



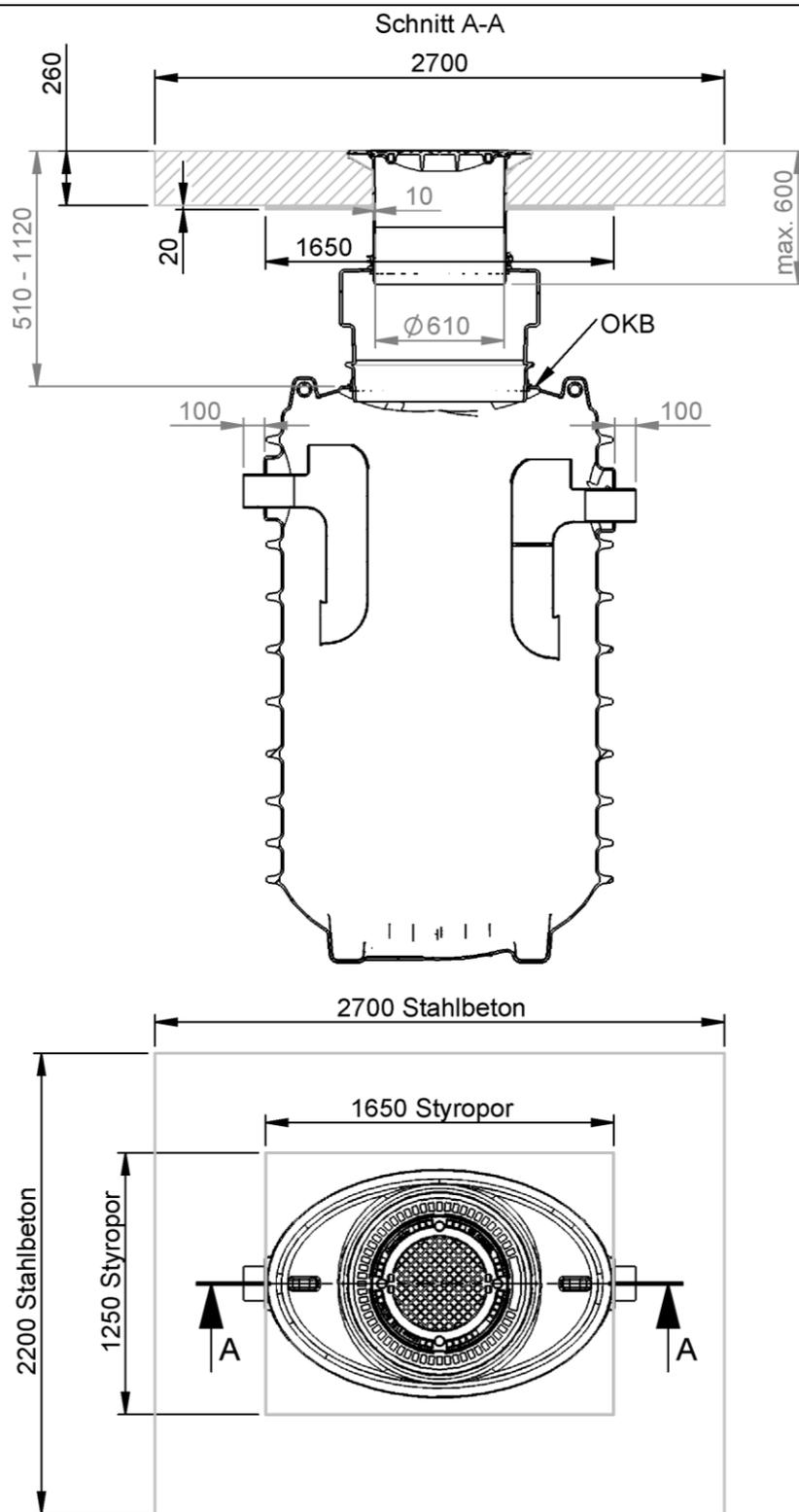
max. Grundwasserstand bis:
 - 1,2m unter Oberkante Behälter (OKB) bei NS7 - NS12,5
 - 0,6m unter Oberkante Behälter (OKB) bei NS1 - NS4

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.1-541

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E4

Anlage 9

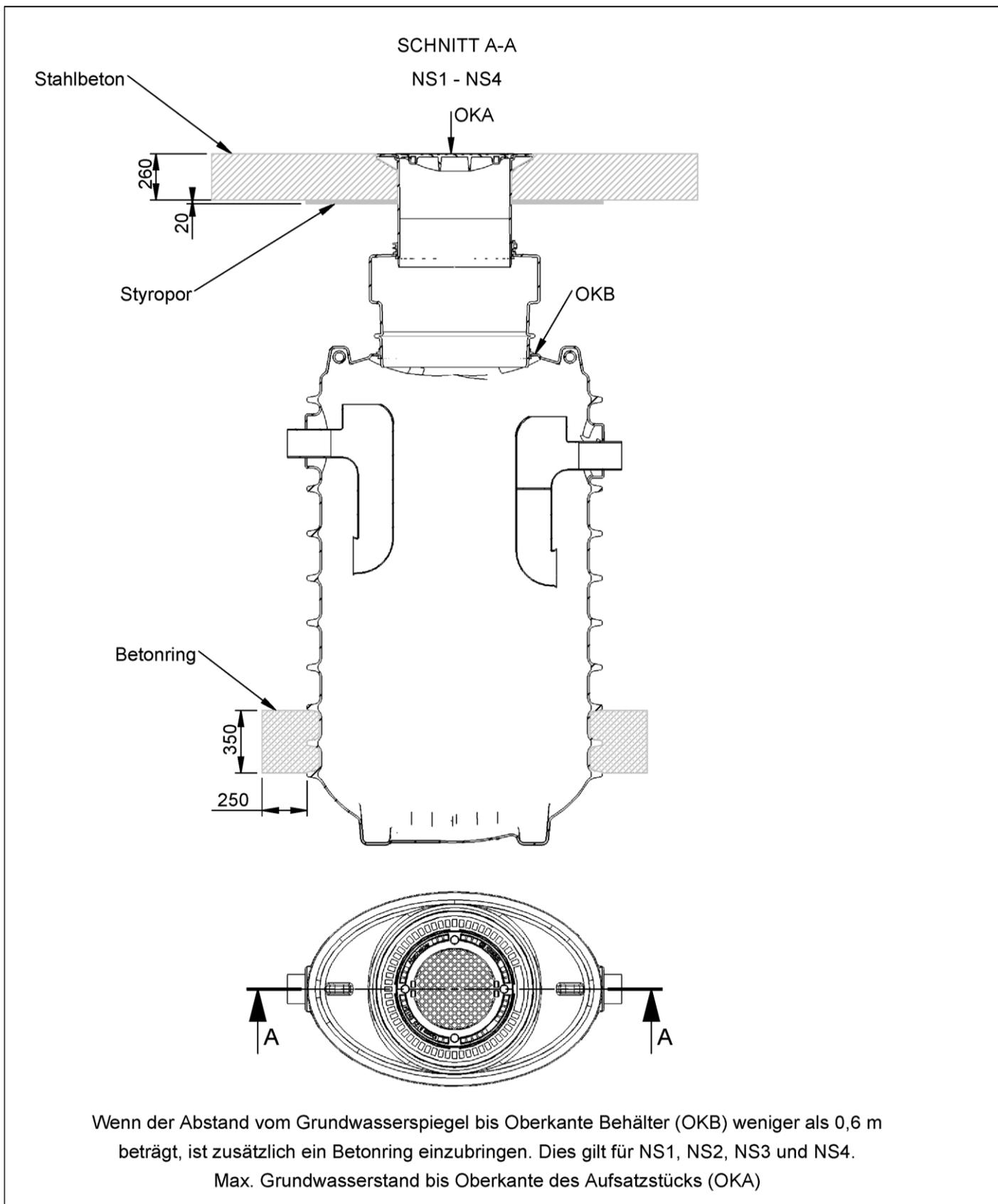


max. Grundwasserstand bis:
 - 1,2m unter Oberkante Behälter (OKB) bei NS7 - NS12,5
 - Oberkante Behälter (OKB) bei NS1 - NS4

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau für Verkehrslasten bis Gruppe E4 mit Schachtverlängerung

Anlage 10

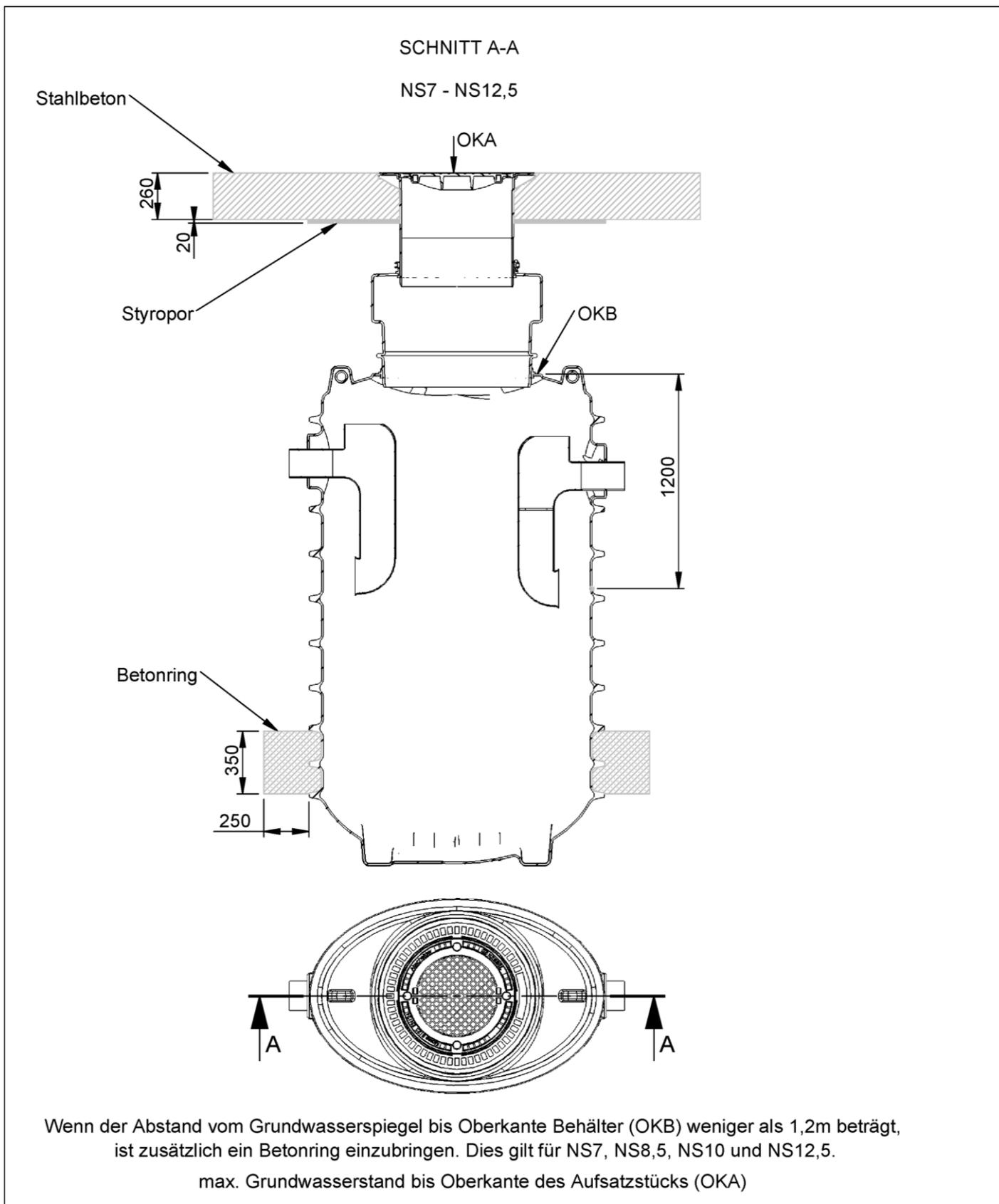


elektronische Kopie der abz des dibt: z-54.1-541

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau der NS 1 bis NS 4 mit Betonring für Verkehrslasten bis Gruppe E4 bei maximaler Überdeckung

Anlage 11

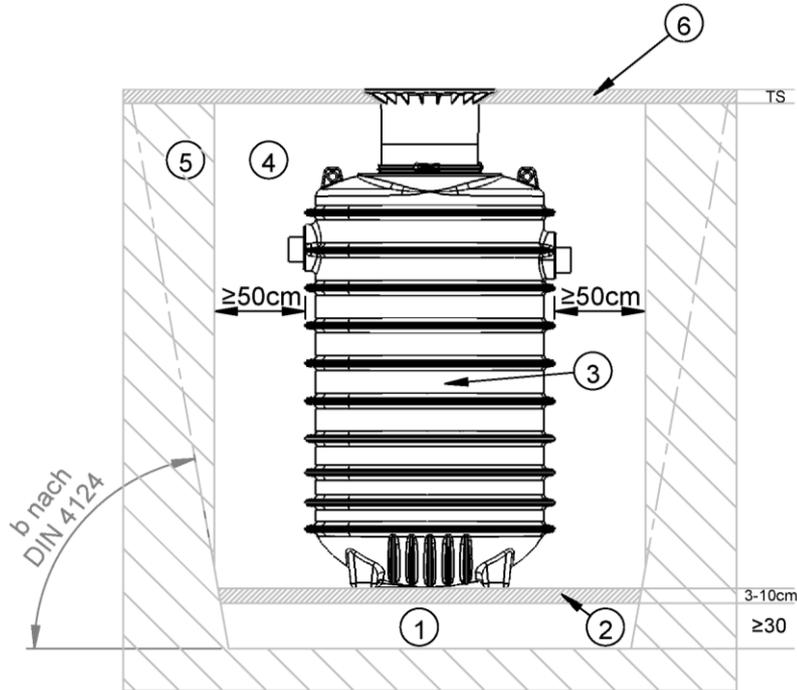


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.1-541

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbau der NS 7 bis NS 12,5 mit Betonring für Verkehrslasten bis Gruppe E4 bei maximaler Überdeckung

Anlage 12



1	Unterbau	Schotter 0/16 lagenweise verdichtet mit $D_{pr} = 97\%$ Schichtdicke max.30 cm / Lage
2	Bettung	Sand verdichtet mit $D_{pr} = 97\%$
3	Behälter	Gemäß Anlage 1
4	Verfüllung	Schotter 0/16 lagenweise verdichtet mit $D_{pr} = 97\%$ Schichtdicke max.30 cm / Lage
5	Baugrund	- G1 oder G 2 nach ATV-DVWK-A 127 oder - G3 oder G4 nach ATV-DVWK-A 127 verdichtet mit $D_{pr} = 95\%$, wobei dann die Bildung von einer ausreichenden Ableitung (Drainage) von Sickerwasser vorzusehen ist
6	Tragschicht	- Bei Gruppe E4 Lastverteilplatte gemäß Statik - Bei Gruppe E2 Erdüberdeckung gemäß Anlage 5 bis 8

TS= Tragschicht z.B Stahlbeton

elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-54.1-541

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Anleitung für den Erdbau - Prinzipdarstellung

Anlage 13

Anleitung für den Einbau

1. Vorbemerkung:

Grundsätzlich sind die Vorgaben aus der DIN EN 124 und DIN EN 476 einzuhalten

2. Zu- und Ablaufanschlüsse

An den Zu- und Ablauf der Abscheideranlage dürfen Abwasserrohre und Formstücke angeschlossen werden aus

- Polyvinylchlorid (PVC-U) nach DIN EN 1401-1 in Verbindung mit DIN 19534-3,
- Polyethylen (PE) nach DIN EN 12666-1 in Verbindung mit DIN 19537-3 oder
- Polypropylen (PP) nach DIN EN 1852-1

3. Grundwasserstand

Der maximale Grundwasserstand darf bezüglich dem Abscheider-Behälter folgende Niveaus nicht überschreiten:

- NS 1-12,5: bis Oberkante Aufsatzstück

Um die Auftriebssicherheit zu gewährleisten muss die Mindest-Erdüberdeckung gemäß Anlage 5-9 eingehalten werden.

Ab einer gewissen Höhe des Grundwassers ist gemäß den Anlagen 10-13 ein Betonring vorzusehen.

4. Voraussetzung an den anstehenden Boden

Der Baugrund muss eine ausreichende Tragfähigkeit gewährleisten. Die Abscheideranlage darf nur eingebaut werden in Böden gemäß ATV-DVWK-A 127 der

- Gruppe G1 oder G2 oder
- Gruppe G3 oder G4 mit mindestens mit Dpr = 97%, wobei dann die Bildung einer ausreichenden Ableitung (Drainage) von Sickerwasser vorzusehen ist.

5. Vorbereitung der Baugrube

Der Baugrund muss für eine vollflächige Aufstellung waagrecht und eben sein.

Als Unterbau ist ein verdichteter Schotter 0/16 (Dicke mind. 30 cm, Dpr=97 %) vorzusehen, der lagenweise mit einer max. Schichtdicke von 30cm/Lage verdichtet wird.

Für die Bettung ist 3-10 cm Sand erforderlich, verdichtet auf Dpr=97 %).

Der Abstand zwischen Baugrubenwand und Behälter muss mindestens 50 cm betragen. Bezüglich Böschungswinkel sind die Anforderungen gemäß DIN 4124 einzuhalten.

6. Einsetzen und Anschluss des Behälters

Den Behälter ist in die vorbereitete Baugrube plan einzusetzen, gegenüber der vorgesehenen Abwasserleitung auszurichten, im Wasser auszurichten und an die Abwasserleitungen dauerhaft dicht anzuschließen.

7. Verfüllung der Baugrube und Füllen des Behälters

Die Verfüllung des Behälters hat lagenweise mit Schotter 0/16 zu erfolgen, wobei in Schichten von max. 30 cm/Lage auf Dpr=97 % mittels leichtem Verdichtungsgerät zu verdichten ist. Parallel hierzu ist der Behälter mit Wasser zu befüllen, so dass zwischen Niveau Flüssigkeitsspiegel und Niveau Verfüllmaterial maximal ein Unterschied von 30 cm besteht.

8. Druckprüfung

Um den korrekten Einbau zu bestätigen, ist vor dem Erstellen der Lastverteilplatte eine Dichtheitsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.

9. Positionierung Aufsatzstück

Das Aufsatzstück ist nach dem korrekten Einlegen der Dichtung mittels Klemmring auf die erforderliche vertikale Lage und in der Neigung an der geplanten Geländeoberkante zu positionieren:

- bis zu einer Neigung von max. 5°
- bis zu Höhenverstellung max. 430 mm

10. Erstellen der Tragschicht

Abhängig von der Einbausituation ist eine ausreichend tragfähige Lastverteilplatte zu erstellen:

- Bei Gruppe E2 mit Schotterschicht gemäß Anlagen 5 bis 8.
- Bei Gruppe E4 mit einer Lastverteilplatte gemäß Anlage 9 bis 12.

Abscheideranlage für Fette bestehend aus einem Abscheider und einem Schlammfang

Einbauanleitung

Anlage 14